

# Tierabgabevertrag

Zwischen dem Tierschutzverein Herne-Wanne e.V., Hofstr. 51, 44651 Herne (nachfolgend TSVHW genannt) und

Herrn / Frau \_\_\_\_\_ (nachfolgend Übernehmer genannt)

Anschrift: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Personalausweis / Reisepass Nr.: \_\_\_\_\_ Ausgestellt durch: \_\_\_\_\_

kommt folgender Vertrag zustande:

Die Tierabgabe erfolgte am: \_\_\_\_\_

Tierart: \_\_\_\_\_ Rasse: \_\_\_\_\_ Geschlecht: \_\_\_\_\_

Kastriert: Ja Nein Farbe: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_

Tätowiert Nr.: \_\_\_\_\_ Chip Nr.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Dieser Abgabevertrag ist in zweifacher Ausfertigung erstellt. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Erfüllungsort ist Herne-Wanne. Zur Abgeltung der am TSVHW entstandenen Kosten hat der Übernehmer eine Schutzgebühr entrichtet, die u. a. die entstandenen tierärztlichen Behandlungskosten einschließt.

Die Schutzgebühr beträgt: \_\_\_\_\_ Euro. (In Worten: \_\_\_\_\_)

Der Erhalt dieses Betrages wird bescheinigt. Bei evtl. Rückgabe des Tieres können keine Ansprüche auf Rückzahlung des o. g. Betrages geltend gemacht werden.

Bitte bedenken Sie, dass Sie ein Tier übernommen haben, welches durch Menschenhand so wurde, wie es ist. Haben Sie bitte Geduld und Nachsicht, wenn es sich erst an seine neue Umgebung gewöhnen muss. Sollten Sie irgendwelche Probleme mit dem Tier haben, steht Ihnen der TSVHW jederzeit beratend und helfend zur Verfügung.

Den gesamten Vertragstext (inkl. Seite 2) habe ich gelesen und erkenne ihn in allen Einzelheiten an.

Zu §1: Die Zwingerhaltung (mit Familienanschluss, **keine reine Zwingerhaltung**, wird vom Tierschutzverein Herne-Wanne e.V. für den oben genannten Hund:  genehmigt  nicht genehmigt

Mit meiner Unterschrift willige ich zugleich in die Verarbeitung meiner Daten durch TSVHW ein. Der Inhalt der Datenschutzerklärung des TSVHW ist mir bekannt, insbesondere ist mir bekannt, dass sich die Datenschutzerklärung auf der Homepage des TSVHW befindet. Ferner ist mir bekannt, dass ich das Recht habe, die Datenschutzerklärung in den Räumen des Tierschutzvereins einzusehen. Meine Einwilligung in die Datenverarbeitung durch TSVHW kann ich jederzeit widerrufen.

Herne-Wanne, den \_\_\_\_\_

Tierschutzverein Herne-Wanne e.V.

**§1** Die Parteien sind sich darüber einig, dass das übergebene Tier nur durch den Übernehmer selbst oder einen nahen Familienangehörigen betreut werden darf. Er verpflichtet sich zu einer artgerechten Haltung des Tieres entsprechend den Richtlinien des dt. Tierschutzgesetzes. Er verpflichtet sich weiterhin für ausreichende tierärztliche Betreuung des Tieres auf seine Kosten zu sorgen. Der Übernehmer ist verpflichtet, das Tier in guter Pflege zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass jede Misshandlung oder Quälerei - auch durch Dritte - ausgeschlossen ist. Hunde dürfen auch dann nicht als Kettenhunde gehalten werden, wenn die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 06.06.1974 beachtet wird. Zwingerhaltung ist nur nach vorheriger Zustimmung des TSVHW zulässig. Eine Einschläferung des übernommenen Tieres darf nur durch einen Tierarzt erfolgen und nur dann, wenn dem Tier dadurch weitere Schmerzen und Leiden bei unheilbarer Erkrankung oder nicht heilbaren Verletzungen erspart werden. Der Tod des Tieres ist dem TSVHW innerhalb einer Frist von einer Woche mitzuteilen. Eine tierärztliche Bescheinigung ist der Mitteilung beizufügen.

Der Übernehmer ist nicht berechtigt, das übernommene unentgeltlich und/oder entgeltlich weiterzugeben. Ist er zur Haltung nicht mehr in der Lage bzw. will das Tier aus anderen Gründen nicht mehr halten, verpflichtet sich der Übernehmer das Tier dem TSVHW zurückzugeben.

Der Übernehmer verpflichtet sich, das übernommene Tier (unabhängig von Art und Rasse) nicht für züchterische Zwecke zu verwenden.

**§2** Der TSVHW hat das Recht, ordnungsgemäße Pflege und Haltung des Tieres beim Übernehmer durch ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter kontrollieren zu lassen. Der Übernehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und verpflichtet sich bei dieser Kontrolle mitzuwirken. Sollte sich ergeben, dass das übernommene Tier nicht entsprechend dieser Vereinbarung vom Übernehmer gehalten wird, ist dieser verpflichtet, das Tier unverzüglich an den TSVHW wieder herauszugeben. Irgendwelche Ansprüche des Übernehmers bestehen nicht.

**§3** Der Übernehmer hat vor Übergabe über seine persönlichen Verhältnisse eine Selbstauskunft erteilt. Ist diese ganz oder teilweise unrichtig, ist der TSVHW berechtigt, die sofortige Herausgabe des übernommenen Tieres zu verlangen.

**§4** Der Übernehmer verpflichtet sich, im Falle eines Verstoßes gegen diese vertraglichen Vereinbarungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu bezahlen.

**§5** Der Übernehmer weiß, dass er mit der Übergabe des Tieres Tierhalter im Sinne des § 833 BGB ist. Der TSVHW weist darauf hin, dass es für den Übernehmer sinnvoll ist, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Übernehmer eines Hundes weiß, dass er Steuerschuldner (Hundesteuer) ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 4. Lebensmonat des Hundes. Der Übernehmer hat den erworbenen Hund binnen 2 Wochen nach Erwerb bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Steuerdienststelle anzumelden.

**§6** Tiere der besonders geschützten Art dürfen nicht ohne CITES-Bescheinigung weiter veräußert werden. Sie bleiben daher Eigentum des TSVHW und werden nur zur endgültigen Pflege übergeben. Für Kosten und evtl. Schäden, die bei der Pflege anfallen, können keine Ansprüche gegenüber dem TSVHW geltend gemacht werden.

**§7** Das übergebene Tier wurde während des Aufenthaltes im Tierheim ordnungsgemäß durch einen Tierarzt betreut. Auf evtl. bestehende Krankheiten oder besondere charakteristische Verhaltensweisen, soweit sie dem TSVHW bekannt sind, wurde hingewiesen. Im Falle von Krankheit oder Ableben des Tieres ist seitens des TSVHW kein Schadenersatz zu leisten. Für die regelmäßige jährliche Impfung inkl. ärztlicher Betreuung des Tieres hat der Übernehmer auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Gewährleistungsansprüche, ganz gleich aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten, sind ausgeschlossen. Sollte sich herausstellen, dass der TSVHW hinsichtlich des übergebenen Tieres nicht verfügungsberechtigt war (Fundtiere) und Ansprüche eines Dritten berechtigt geltend gemacht werden, dann verpflichtet sich der Übernehmer, das übergebene Tier entweder an den Berechtigten oder an den TSVHW herauszugeben. Ansprüche, ganz gleich welcher Art, bestehen für diesen Fall nicht.